

AZ 13.09-2 Nr. 54/8

An die
Evang. Dekanatämter,
landeskirchl. Dienststellen,
Kirchl. Verwaltungsstellen,
großen Kirchenpflegen sowie die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung

Betr.: Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung;
hier: vorrangige Leistungspflicht

Bezug: Veröffentlichung im Beiblatt Nr. 1 zum Abl. 53 S. 61 ff.

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter

Im Rahmen der landeskirchlichen Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung sind die Schäden versichert, die Mitarbeitern an deren Kraftfahrzeugen bei einer Dienstreise bzw. einer Fahrt im kirchlichen Auftrag entstehen. Der von der Landeskirche auch für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden und deren Einrichtungen abgeschlossene Vertrag gewährt Deckung für die haupt- und nebenberuflichen sowie unentgeltlich oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter.

In letzter Zeit häuften sich Schadensfälle, die in Unkenntnis unseres Sammelversicherungsvertrages zunächst an die separat bestehende private Fahrzeugversicherung des Geschädigten gemeldet und zum Teil von dort auch reguliert wurden. Dies führte zu Schwierigkeiten bei der Schadensabwicklung.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, daß die landeskirchliche Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, damit der Geschädigte nicht die Nachteile einer Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt seiner privaten Fahrzeugvollversicherung in Kauf nehmen muß.

Hat die private Fahrzeugvollversicherung bereits vorreguliert, so sind die Versicherer nur im Ausnahmefall bereit, den Vertrag nachträglich wieder schadensfrei zu stellen, wenn eine Rückzahlung erfolgt.

Vor allem im Interesse der Betroffenen bitten wir deshalb, darauf zu achten, daß diese Schadensfälle der von der Landeskirche abgeschlossenen Fahrzeugversicherung, und nicht der privaten gemeldet werden.

I.V.
(gez.) Dietrich
Direktor

Beglaubigt
Kanzleiabteilung: